



# **DIE RISIKEN DER DEREGULIERUNG AUS SICHT DES KONSUMENTEN- UND UMWELTSCHUTZES**

IRIS STRUTZMANN | 30. MAI 2022, BODENSEEAKADEMIE

## LEBENSMITTELRECHT UND GENTECHNIK

- Lebensmittel, die in Österreich und der EU auf den Markt gebracht werden, müssen sicher und angemessen gekennzeichnet sein, damit eine freie und informierte Lebensmittelauswahl möglich ist.
- Das Recht der Konsument:innen auf Information ist im EU-Lebensmittelrecht (EU (VO) 178/2002) und in den EU-Verträgen (Artikel 169) verankert
- Das Recht der Konsument:innen auf sicherer Lebensmittel und Wahlfreiheit sind grundlegende UN-Konsument:innenrechte
- Das derzeit gültige Gentechnikrecht berücksichtigt dies und auch Risiken für Mensch und Umwelt werden vor einer Produktzulassung bewertet.

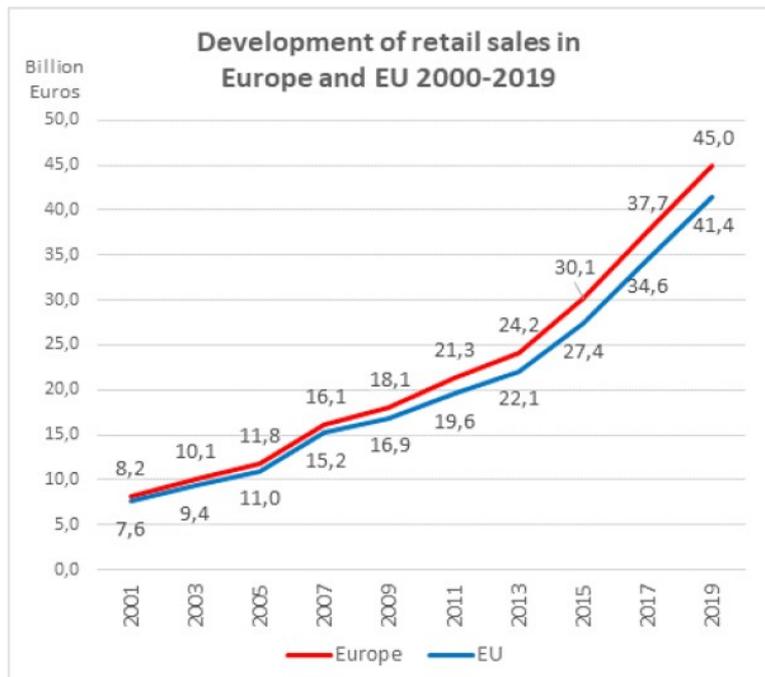
## AKTUELLE GENTECHNIK-GESETZGEBUNG IN ÖSTERREICH/EU

- In der EU und Österreich gibt es ganz klare Gentechnik-Gesetzregelungen (EU-RL 2001/18, EU-VO 1829/2003 und EU-VO 1830/2003)
- **Sicherheit und Vorsorgeprinzip:** Gentechnisch veränderte Organismen (GVO), Lebens- und Futtermittel dürfen nur mit entsprechender Zulassung importiert, vermarktet, angebaut werden, wenn sie weder die menschliche Gesundheit noch die Umwelt gefährden – es gibt eine umfassende Risikoabschätzung.
- **Wahlfreiheit:** Es gibt eine klare Kennzeichnungspflicht und ein System der Rückverfolgbarkeit um die Wahlfreiheit für Konsument:innen und Produzent:innen zu gewährleisten (EU-VO 1830/2003); mögliche Verunreinigungen mit GVO sind zu vermeiden (Co-Existenzregeln).
- **Anbaueinschränkungen und –verbote** für zugelassene GVOs zu erlassen – „Opt-out“-Richtlinie (RL (EU) 2015/412) – EU-weit 19 Länder und Regionen inkl. Österreich
- Österreichisches Gentechnikrecht: nur Verfahren der **ungerichteten Mutagenese** sind vom Geltungsbereich ausgenommen, zB durch Strahlen oder Chemikalien induzierte Mutagenese

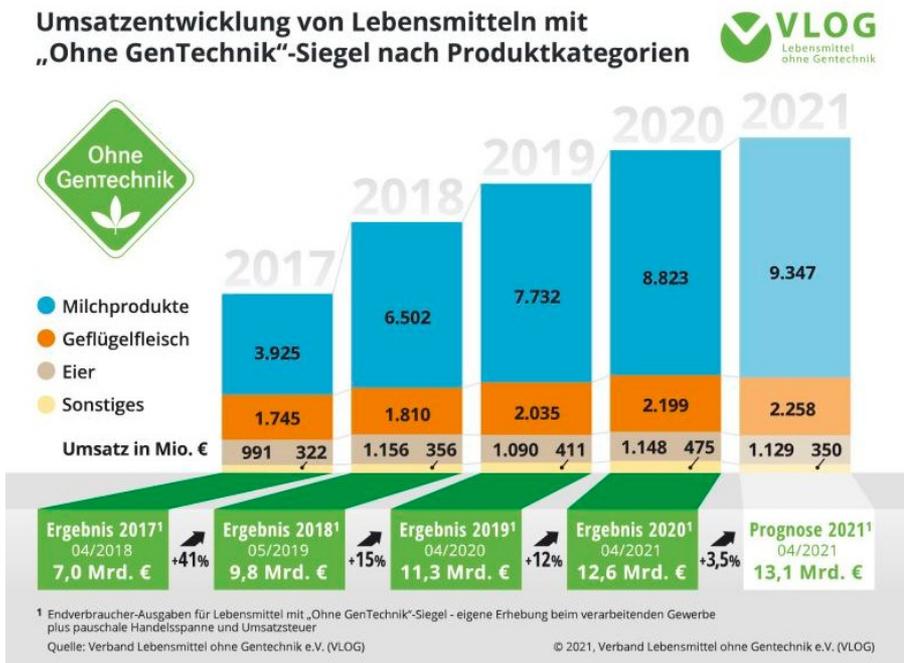
## KONSUMENT:INNEN ESSEN GENTECHNIK-FREI

- Konsument:innen essen seit vielen Jahren „gentechnikfrei,,: Kein einziger Supermarkt führt Lebensmittel gemäß EU-Kennzeichnungsverordnung als "gentechnisch verändert" gekennzeichnet werden müssten.
- breites Angebot an Bio-Produkten in Österreich – 11,2 Prozent aller Lebensmittel werden „Bio“ eingekauft (AMA, 1. Quartal 2021). Sämtliche Bio-Produkte sind grundsätzlich Gentechnik-frei - dies sieht die EU-Bio-Verordnung vor. Bio boomt auch in Europa.
- Auch konventionelle Gentechnikfrei-Produktion ist in Österreich und Europa ein wachsender Markt: Im Jahr 2017 haben 75 Unternehmen aus 10 Ländern - europaweit - einen Gesamtumsatz von 144,2 Milliarden Euro mit gentechnikfreier Produktion erzielt
- Werden Konsument:innen nach ihrer Definition von nachhaltigen Lebensmitteln gefragt, meinen sie damit: umweltfreundlich, gentechnikfrei, pestizidfrei und regional/lokal hergestellt (Europaweite BEUC, 2020)

# EU: BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT UND GENTECHNIKFREI WACHSEN



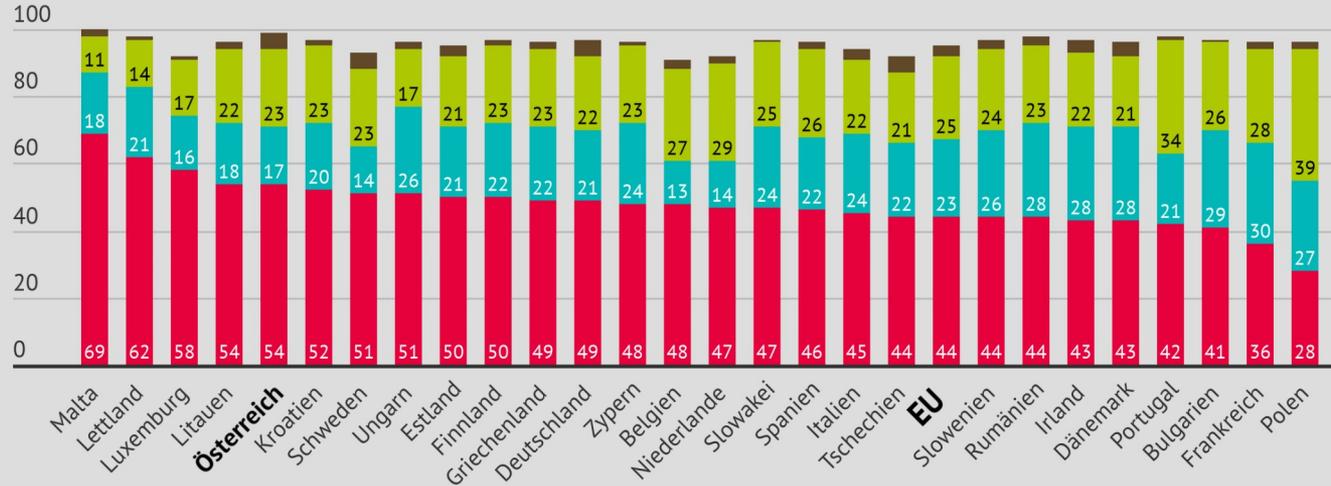
Source: FIBL and IFOAM, 2021



## ERWARTUNGEN DER KONSUMENT:INNEN AN NEUE GENTECHNIK (1)

- Eurobarometer-Umfrage 2019: nur 21 % der Befragten haben von Genome Editing gehört
- Konsument:innenumfrage in Österreich zu neuen Verfahren der Gentechnik (CRISPR/Cas, TALEN, Zink-finger Nukleasen etc. der Arge Gentechnikfrei, 2019):
  - 84,1 % der Befragten wollen, dass NGT-Produkte genauso streng kontrolliert werden wie bisherige gentechnisch veränderte Produkte
  - 69,3 % gaben an, dass sie keine NGT-Produkte auf dem Markt sehen wollen bzw. nicht kaufen würden.
  - 94% der Befragten wollen, dass sich die österreichische Bundesregierung bei der EU für eine strenge Regelung der Neuen Gentechnik einsetzt.
  - Die Wichtigkeit der Kennzeichnung von NGTs wurde in dieser Umfrage ebenfalls unterstrichen: 85,6% der Befragten gaben an, dass diese neuen GV-Techniken als Gentechnik gekennzeichnet werden sollten

# Einstellungen der KonsumentInnen zu neuer Gentechnik



● sollten sowohl auf ihre Sicherheit geprüft als auch als gentechnisch veränderter Organismus (GVO) gekennzeichnet werden

● sollte als GVO gekennzeichnet werden ● sollten auf ihre Sicherheit geprüft werden

● müssen nicht auf ihre Sicherheit geprüft oder als GVO gekennzeichnet werden

Quelle: Grüne/EFA im EU-Parlament, 2021



# ERGEBNISSE DER STUDIE DER EU-KOMMISSION ZU NEUER GENTECHNIK/ NEUEN GENOMISCHEN TECHNIKEN (NGT)

- Ergebnisse des **EU-Berichts zu Kennzeichnung und Nachweisverfahren**
  - alle Stakeholder erkennen die Bedeutung des Rechts der Konsument:innen auf Information und Wahlfreiheit an
  - unterschiedliche Ansichten bezüglich der Kennzeichnung von NGT-Produkten je nach Interessengruppe
  - gerade mal 1,6 Prozent der Forschungsgelder für Gentechnik werden für Risikoforschung, Monitoring und Nachweismethoden verwendet
- **Schlussfolgerungen** der Kommission
  - Derzeit gültige Gentechnikgesetzgebung ist für einige der neuen Gentechnikverfahren / Produkte nicht geeignet
  - Politische Maßnahme zu Pflanzen, die mit Hilfe gezielter Mutagenese / Cisgenese hergestellt werden
  - Risikobewertungs- und Zulassungsverfahren sowie die Kennzeichnungs- und Rückverfolgbarkeitsanforderungen sollen angepasst werden
  - Breites Konsultationsverfahren: Herbst 2021 und Frühjahr 2022
  - Gesetzesvorschlag Q1/2023

## ZUKÜNFTIG KEINE RISIKOÜNTERSUCHUNG UND KENNZEICHNUNG?

- EU-Kommission startete am 29. April öffentliche Online-Konsultation zu bestimmten Verfahren der neuen Gentechnik
- Begriff Gentechnik wird vermieden. Es heißt „neuartige/neue genomische Verfahren“
- Fragebogen sehr einseitig – Weg frei für Deregulierung von CRISPR/Cas, Cisgenese und Co?
- Besonders kritische Inhalte des Fragebogens:
  - Hinweis auf Bericht der Europäischen Lebensmittelbehörde EFSA - Verfahren der Neuen Gentechnik werden als ähnlich risikoreich wie Verfahren der konventionellen Züchtung oder der Mutagenese dargestellt.
  - neue Gentechniken wie gezielte Mutagenese oder Cisgenese erzeugen besonders nachhaltige Produkte und könnten zu den Zielen des Green Deals beitragen;
  - Neue gentechnisch veränderte Pflanzen seien kaum nachweisbar. Es wird nicht erwähnt, dass derzeit intensiv an Nachweismethoden geforscht wird. Bestehende Methoden der Rückverfolgung werden nicht erwähnt.
  - Klare Kennzeichnung von Produkten, die mit gezielter Mutagenese oder Cisgenese hergestellt werden, wird in Frage gestellt.
- Offen: Wird Gentechnik zukünftig als „nachhaltig“ klassifiziert werden?

## EINFACHE ANWENDUNGEN = KOMPLEXE VERÄNDERUNGEN

- Mit der Genschere CRISPR/Cas können überall im Erbgut Veränderungen ausgelöst werden, auch in besonders geschützten Genbereichen, in denen Mutationen natürlicherweise sehr selten auftreten. wie die **Fachstelle für Umwelt und Gentechnik** in einigen in einigen [Erklär Videos zur Genschere CRISPR/Cas](#) ausführt.
- Beispiel dafür ist die „**GABA-Tomate**“. Diese GV-Tomate enthält sechs Mal so viel Gamma-Aminobuttersäure (GABA) wie normale Tomaten. Im Körper soll GABA den Blutdruck senken und den Schlaf fördern (in Japan am Markt).
- Diese Veränderungen waren nur durch **die Genschere CRISPR/Cas möglich** – denn mit der **herkömmlichen Züchtung** durch chemische Mutation traten die spontanen Veränderungen nicht an der für die Züchtung erwünschten Stelle auf.
- nach Aussagen einer japanischen Verbraucherschutzorganisation gab es keine eingehende Untersuchung der Risiken
- Dr. Yves Bertheau (Universität Sorbonne): Genome sind eine „fabelhaften Terra incognita“

# MÖGLICHE ÄNDERUNGEN IM GENTECHNIKRRECHT

## STUDIENERGEBNISSE UMWELTBUNDESAMT – AK WIEN

- Vollständige Regulierung neuer Gentechnik (Genome Editing) gemäß der aktuellen Gentechnikgesetzgebung
  - Sicherstellung einer umfassenden Risikobewertung (für Umwelt und Gesundheit)
  - Nachweismethode muss bereitgestellt werden - Rückverfolgbarkeit
  - Kennzeichnung sichert die Wahlfreiheit für Konsument:innen
- Deregulierung
  - unbeabsichtigte Effekte für Umwelt und Gesundheit („off-target“, „on-target“) werden nicht bewertet; keine Risikobewertung
  - keine Überwachung (unbeabsichtigte Wirkungen)
  - Keine Kennzeichnung, keine Notwendigkeit einer Nachweismethode, keine Rückverfolgbarkeit
  - Enorme Konsequenzen für die biologische Landwirtschaft, gentechnikfreie Produktion (Vertrauen der Konsument:innen)

## MÖGLICHE ÄNDERUNGEN IM GENTECHNIKRRECHT STUDIENERGEBNISSE UMWELTBUNDESAMT – AK WIEN (2)

### Rechtlich denkbar – **Deregulierung einzelner Anwendungsbereiche**

- Deregulierung von GVOs, die nur kleine Änderungen im Genom aufweisen
- Deregulierung von Produkten, welche nicht nur durch Genomeditierung, sondern auf natürliche Weise oder mit konventionellen Züchtungsmethoden erzeugt hätten werden können
- Da müsste der Umfang genau definiert werden um Unklarheiten zu vermeiden und Rechtssicherheit zu gewährleisten

### Offene Fragen dabei:

- Wo wird die Grenze für eine „kleine Veränderung“ gezogen?
- Wären Multiplexing-Ansätze umfasst, zB sie erzeugen eine Punktmutation aber auf vielen verschiedenen Genen?
- Soll sich die „kleine“ Veränderung nur auf das Genom beziehen oder auch auf die Eigenschaft in der Pflanze – zB wenn eine völlig neue Eigenschaft erzeugt wird, die vorher in der Art nicht bekannt war?
- Welche Rolle spielt die konkrete Methode für diese „kleine“ Veränderung?

## SCHLUSSFOLGERUNGEN DES UMWELTBUNDESAMTES

- **Verschiedene Optionen** für die **Deregulierung** neuer Gentechniken haben unterschiedliche Konsequenzen für die **Konsument:innen** (Umwelt, Gesundheit, Wahlfreiheit)
- Wissenschaftliche Sichtweise:
  - Eine **Deregulierung wäre nicht gerechtfertigt**, da die Techniken relativ neu sind und die **Risiken noch nicht gut verstanden** werden.
  - Jede Vereinfachung der Risikobewertung muss gut begründet sein und darf weder die menschliche Gesundheit noch die Umwelt gefährden.
  - Umfassende Risikobewertung wäre die bevorzugte Option.
- Sicht der Konsument:innen
  - Die **Kennzeichnung** muss gewährleistet sein, um die **Wahlfreiheit** zu garantieren
  - Verfügbare **Nachweismethoden** wären die beste Option, aber auch **Rückverfolgbarkeitssysteme** könnten funktionieren.

## WO EIN WILLE, DA EIN WEG

Auch **Rückverfolgbarkeit ermöglicht klare Kennzeichnung**, unabhängig davon, ob mit Nachweismethoden der Ursprung eines Produkts bestimmt werden kann oder nicht.

EU-Parlamentarierin Eleonore Evi führt dazu einige Beispiele an:

- Beispiel 1: Können Sie mit einer Nachweismethode feststellen, ob ein Apfel nach biologischen Standards angebaut wurde? – Nein. Kann man ihn als biologisch zertifiziert kennzeichnen? – Ja.
- Beispiel 2: Können Sie mit einer Nachweismethode feststellen, ob ein Ei von einem Huhn aus Käfighaltung stammt und nicht von einem Huhn, welches Zugang zu Auslauf hat? – Nein. Lässt sich das Ei als solches kennzeichnen? – Ja, das ist in der EU auch so vorgeschrieben.
- Beispiel 3: Können Sie mit einer Nachweismethode feststellen, ob Äpfel aus dem Trentino wirklich aus der Region Trentino stammen? – Nein. Kann man sie als solche kennzeichnen? – Ja, denn es gibt in der EU eine geschützte geografische Angabe dazu.

## DEREGULIERUNG – WIE WIRKT SIE SICH AUS? (1)

- **Risiken** für die Gesundheit oder die Umwelt werden **nicht mehr bewertet**.
  - Vorsorgeprinzip wird in Frage gestellt
- Entwickler von Produkten mit neuen GVOs müssen **keine Nachweismethode** zur Verfügung stellen. **Nachweis und Kontrolle** sind nicht mehr möglich, auch nicht notwendig.
- **Keine** verpflichtende **Kennzeichnung zur Information von Konsument:innen und Produzentinnen**.
  - Konsument:innen wissen nicht mehr, ob sie gentechnikfrei essen
  - Die gentechnikfreie Lebensmittelherstellung würde gehörig unter Druck geraten.
- Keine verpflichtenden Koexistenzmaßnahmen um eine Verunreinigung von gentechnikfreien Produkten zu verhindern.
- Verfahren der neuen Gentechnik könnten im Biolandbau verwendet werden. Im Biolandbau sind laut EU-Bioverordnung nur GVOs gemäß RL 2001/18/EG Art 26b verboten.
- Nationale Anbaubeschränkungen können für dieser Pflanzen nicht angewendet werden.

## DEREGULIERUNG – WIE WIRKT SIE SICH AUS? (2)

- Erfolgsstory **Biolandwirtschaft** und **gentechnikfreie Lebensmittelproduktion: Deregulierte Produkte** könnten bei Bio und GV-freie LM-Produktion eingesetzt werden. Gentechnikfreie Produktion nur mehr unter **erschweren Bedingungen** möglich ist oder vielleicht sogar **ganz unmöglich**.
- Beide gentechnikfreien Systeme können sich derzeit auf eine klare GV-Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von GV-Produkten verlassen. Fällt diese weg, **kommen GV-Lebensmittel ungetestet und ohne Kennzeichnung auf den Markt** und sind damit für Konsument:innen und Produzent:innen nicht mehr als GVO erkennbar.
  - Könnte bedeuten, dass **etwa 91 Prozent** aller bisher in der Pipeline befindlichen **genomeditierten Pflanzen** weniger getestet/ungeprüft und ohne/mit unklarer Kennzeichnung auf den EU-Markt.
  - Ziele des Green Deal wären in Gefahr: weniger Informationen für Konsument:innen; biologischer Landwirtschaft und gentechnikfreie Produktion gefährdet.

## AK-POSITION

- Die **uneingeschränkte Wahlfreiheit für Konsument:innen** entlang der **gesamten Lebensmittelkette** muss gewährleistet sein. Dafür ist **eine klare Kennzeichnung** für alle Produkte, die aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt werden erforderlich.
- **Sicherheit und Risikoabschätzung** für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sind unverzichtbar. Zur Einhaltung des Vorsorgeprinzips sind Lebens- und Futtermittel, auch bei allen Produkten der neuen gentechnischen Verfahren, **vor einer Marktzulassung auf Risiken** für die **menschliche Gesundheit** und die **Umwelt umfassend zu überprüfen**.
- Unabhängige Forschung zu Gesundheits- und Umweltauswirkungen und Entwicklung von Nachweismethoden sicherstellen. Dafür braucht es Geld und mehr Forschung von öffentlichen Behörden.
- Die **Biolandwirtschaft** und die konventionelle **gentechnikfreie Produktion nicht gefährden**. Konsument\*innen wollen gentechnikfrei essen. Kein Aufweichen bestehender Gentechnikgesetze bei Verfahren der Neuen Gentechnik.
- Die **Zukunft der Landwirtschaft ist ökologisch**: Es braucht eine Neuausrichtung hin zu mehr Ökologie und keine Verengung auf neue Technologien, damit die Klimakrise in der Landwirtschaft bewältigt werden kann.

The logo consists of the letters 'AK' in a bold, red, sans-serif font. The 'A' and 'K' are connected at the top. The logo is centered within a white square that has a red border. Two horizontal white bars with dashed red lines extend from the left and right sides of the square.

**AK**

A 3D-rendered red cube with a textured, slightly weathered surface. The text 'DIE KRAFT VON MEHR ALS DREI MILLIONEN' is printed in white, uppercase, sans-serif font on the front face of the cube. The cube is positioned to the right of the 'AK' logo and casts a soft shadow on the white background.

**DIE KRAFT  
VON MEHR  
ALS DREI  
MILLIONEN**

**GERECHTIGKEIT MUSS SEIN**